



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Das kleine Staatsbürger-Lexikon**

**Steinwart, Franz**

**Münster, 1930**

2. Erbvertrag u. Testament.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

Erblassers (A und A<sub>1</sub>) und deren Abkömmlinge b und c zur Erbfolge und zwar in folgender Weise: 1. Leben beide Eltern (A und A<sub>1</sub>), so erben diese (neben der Ehefrau B, welche die Hälfte des Nachlasses erbt) allein und zu gleichen Teilen; sind sie verstorben, so treten b und c an ihre Stelle. Ist c verstorben, so treten an dessen Stelle g und h. 2. Ist einer gestorben, z. B. der Vater A, so erbt die Ehefrau B auch in diesem Falle neben den Erben 2. Ordnung die Hälfte; von der übrigen Hälfte erhält die Mutter A<sub>1</sub> die eine und die Kinder b und c die andere Hälfte.

Sind keine Erben 1. und 2. Ordnung und keine Großeltern da, so erbt der Ehegatte den ganzen Nachlaß allein.

Die zum ehelichen Haushalt gehörigen Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke erhält der überlebende Ehegatte für sich aus dem Nachlaß vorab außer seinem Anteil an der Erbschaft, wenn er neben Erben zweiter Ordnung (Eltern und deren Kinder) oder Großeltern als Erbe berufen ist.

\*

### Zweiter Abschnitt: Erbvertrag und Testament.

Will ein Erblasser für den Fall seines Todes besondere Bestimmungen treffen, so kann er dies durch Erbvertrag oder durch Testament.

Die Form des Testamente ist vorzuziehen, da dies ohne weiteres jederzeit aufgehoben und umgeändert werden kann, während ein Erbvertrag nur mit Zustimmung des anderen Teiles geändert werden kann.

Jeder kann ein Testament errichten, ausgenommen Kinder unter 16 Jahren, entmündigte Personen, geistesfranke, geisteschwache, bewußtlose Personen (während der Dauer dieses Zustandes).

Jeder muß das Testament persönlich errichten. Die Hinzuziehung eines Notars oder einer Behörde ist nicht unbedingt erforderlich. Doch ist wegen der Zuverlässigkeit des Inhaltes und der Sicherheit der Aufbewahrung die Errichtung des Testamente vor einem Notar zu empfehlen. Sonst genügt auch eine vom Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Man kann dies Testament selbst aufbewahren, einem Dritten übergeben oder beim Amtsgericht hinterlegen, worüber man einen Hinterlegungsschein erhält. Ein Testament mit gekürzter, gedruckter, gestempelter oder fehlender Angabe von Ort und

Datum oder ein nur eigenhändig unterschriebenes Testament ist ungültig.

Der Blinde, der schreiben kann, muß das Testament auch unterschreiben. Wenn er zu schreiben nicht imstande ist, muß er erklären, daß er nicht schreiben könne und diese Erklärung muß im Testamentsprotokoll festgelegt werden. — Nachstehend der Wortlaut eines Testaments.

### Testament.

Zu meinen Erben ernenne ich meine Ehefrau Maria Meyer, geb. Ketteler, sowie meine zwei Kinder Heinrich und Hedwig.

Meine Tochter Clara enttere ich, da sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben hat.

Meine Ehefrau soll bis zu ihrem Tode den vollen Nießbrauch des Gesamtvermögens haben. Meiner Tochter Hedwig soll sie bei ihrer Verheiratung oder sobald sie 25 Jahre alt ist 10000 (Zehntausend) Mark auszahlen, sowie weitere 3000 (Dreitausend) Mark für eine Aussteuer. Nach dem Tode meiner Frau erben meine beiden oben angegebenen Kinder zu gleichen Teilen.

Wer dies Testament anfechtet, erhält nur den Pflichtteil.

Selbstgeschrieben und unterschrieben.

Bochum, den 2. Mai 1927.

Johann Meyer, Fabrikant.

Eheleute können auch ein gemeinsames privatschriftliches Testament machen und zwar genügt es, wenn einer der Ehegatten die Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig schreibt und unterschreibt. Der andere Ehegatte muß dann die Erklärung beifügen, daß das Testament auch als sein Testament gelten solle. Die Erklärung muß ebenfalls unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Ein solches Testament würde etwa folgenden Wortlaut haben:

### Gemeinschaftliches Testament.

Wir, nämlich ich, der Kaufmann Wilhelm Schütter, und ich, seine Ehefrau Elisabeth, geb. Brand, setzen uns gegenseitig zu Erben ein.

Uns etwa noch geborene Kinder sollen alles erhalten, was nach dem Tode des Überlebenden von unserem Nachlaß noch vorhanden ist.

Der Überlebende von uns soll, solange er lebt, den Nießbrauch und die Verwaltung des gesamten Nachlasses des Erstverstorbenen erhalten. Er soll auch besugt sein, über die einzelnen Vermögensstücke unter den Lebenden frei zu verfügen.

Bernburg, den 3. April 1927.

Wilhelm Schütter.

Das vorstehende Testament soll auch als mein Testament gelten.

Bernburg, den 3. April 1927.

Elisabeth Schütter, geb. Brand.

Ein Nottestament kann errichtet werden vor dem Gemeindevorsteher, Bürgermeister oder deren Vertreter unter Beziehung zweier Zeugen, wenn der Erblasser selbst dazu

nicht mehr fähig ist, und zu befürchten ist, daß er stirbt, bevor ein Notar zugezogen werden kann. Die von dem Erblasser gemachten mündlichen Angaben müssen von demjenigen, der das Testament entgegennimmt, niedergeschrieben und möglichst von dem Erblasser unterschrieben werden. Das Nottestament ist ungültig, wenn der Erblasser drei Monate nach der Errichtung des Testaments noch lebt und dann imstande ist, ein neues Testament zu errichten.

\*

### Dritter Abschnitt: Pflichtteil, Erbenhaftung, Nachlaßteilung.

Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern des Erblassers können, falls sie durch Verfügung von der Erbschaft ausgeschlossen würden, den Pflichtteil fordern, d. h. die Hälfte vom Werte ihres gesetzlichen Erbteiles. Der Pflichtteil kann einem Abkömmling vom Erblasser entzogen werden, wenn er sich schwerer Vergehen gegen den Erblasser oder seinen Ehegatten schuldig macht, seine Unterhaltspflicht böswillig verletzt, wenn er einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt; doch muß der Grund der Enterbung ausdrücklich im Testamente angegeben werden. Einem Ehegatten kann der Pflichtteil entzogen werden, wenn er sich solche Verfehlungen hat zu Schulden kommen lassen, daß die Scheidungsfrage berechtigt wäre.

Ferner ist Enterbung aus guter Absicht möglich. Vorausezung ist Verschwendug oder Überschuldung, doch müssen beide in so hohem Grade vorliegen, daß das Erbteil erheblich gefährdet wird. Der Erblasser ist in diesem Falle befugt, eine Nacherbschaft zugunsten der gesetzlichen Erben des Enterbten anzuordnen.

Der Erblasser D vermachte von seinem 160 000 Mark betragenden Vermögen für wohltätige Zwecke der Anstalt A. testamentarisch die Summe von 80 000 Mark. Können die Ehefrau des Erblassers und deren Kinder dies Vermächtnis anfechten? Nein! Von dem Nachlaß gebührt der Ehefrau  $\frac{1}{4} = 40\,000$  Mark, ihr Pflichtteil beträgt hiernach 20 000 Mark (die Hälfte des gesetzlichen Erbteils). Die Kinder haben als gesetzliches Erbteil zusammen  $\frac{3}{4} = 120\,000$  Mark zu fordern, also beträgt ihr Pflichtteil zusammen 60 000 Mark. Da die Pflichtteilsforderungen insgesamt 80 000 Mark betragen und diese Summe zur Auszahlung auch vorhanden ist, so liegt eine Pflichtteilsverlezung nicht vor. Hätte D